



Satzung der Initiative IKEO e.V.

Initiative für eine Klimafreundliche Energieversorgung Ottersberg

Beschlossen auf der Gründungsversammlung 04.07.2008 in Fischerhude
zuletzt geändert am 23.08.2011



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe	5
§ 8 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	7
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§ 15 Stimmrecht	8
§ 16 Änderungsvollmacht	8
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	8



Satzung der Initiative für eine Klimafreundliche Energieversorgung Ottersberg (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Initiative für eine Klimafreundliche Energieversorgung Ottersberg e.V.“ (ikeo).
- (2.) Er hat seinen Sitz im Flecken Ottersberg und ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er wurde am 04.07.2008 errichtet.
- (3.) Er ist seit dem 10. März 2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR200369 eingetragen
- (4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. – 31.12.)
- (5.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes
- (2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, die am Klimaschutz interessiert sind.
 - 2.2. Finanzielle Unterstützung des Fleckens Ottersberg bei Maßnahmen, die dem Vereinszweck des § 2 Abs. 1 entsprechen.
 - 2.3. Organisation von Vortragsveranstaltungen/Fortbildungen/Workshops/Arbeitsgruppen zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und klimafreundliche Energieversorgung.

- Öffentlichkeitsarbeit zum klimabewussten und umweltbewussten Umgang mit Energie.
- 2.4. Die Förderung des Energiesparens und der Energieeffizienz
 - 2.5. Die Förderung der Kreativität und Qualität bei der gestalterischen Umsetzung der Maßnahmen
 - 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 2.7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins im Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen wollen.
- (2.) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- (3.) Die Aufnahme von natürlichen Personen in den Verein geschieht auf schriftlichen Antrag hin, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.



- (4.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (5.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder freiwilligen Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Austritt.

- (2.) Austritt

Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

- (3.) Streichung

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie FAX, E-Mail ist zulässig.

- (4.) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des

Vereins schädigt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie FAX, E-Mail ist zulässig. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

- (5.) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht anteilig zurückerstattet.
- (6.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- (7.) Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie FAX, E-Mail ist zulässig. Als Nachweis der rechtzeitigen Absendung sind im Streitfalle der Ausdruck einer Protokolldatei des Absenders sowie der Eingangsvermerk des Vereins vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1.) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes geschäftsjährlich neu festgelegt bzw. bestätigt. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Eine viertel-, halb- bzw. jährliche Zahlweise im Voraus ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2.) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3.) Von den Mitgliedern können weitere Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Über Art und Umfang beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



- (4.) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2.) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (1.) die Mitgliederversammlung
- (2.) der Vorstand
- (3.) Zusammensetzung des Vorstandes
Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
- dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer / in
 - dem/der Kassenwart / wartin
 - mindestens einem weiteren Mitglied
- Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, gemeinschaftlich vertreten

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds aus.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (3.) Vorstandsbeschlüsse müssen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
- (4.) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5.) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter sowie von der/dem Protokollant/in zu unterschreiben.
- (6.) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel gemäß



- den Zwecken des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (8.) Alle Mitteilungen des Vereins und des Vorstandes sind wirksam den Mitgliedern zugegangen, wenn sie mit einfachem Brief zur letzten Postanschrift aufgegeben worden sind, die das Mitglied schriftlich benannt hat. (die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel an die vom Mitglied genannte Mailadresse / Faxnummer ist zulässig)
- (9.) Ein Antrag auf Abwahl des Vorstandes ist vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt haben. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Eine Abwahl des Vorstandes ist jederzeit widerrufbar. Der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen. Eine Neuwahl während der gleichen Versammlung ist zulässig.
- (10.) Der Vorstand erstellt zur jeweils ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.
- (11.) Der / die Kassenwart/ in erstellt zur jeweils ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Kassenbericht; alle zwei Jahre erstellt der / die Kassenwart/ in einen ausführlichen von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied
- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Kassenwartin
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von 2 Kassenprüfern/-prüferinnen, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2.) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3.) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (4.) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie FAX, E-Mail ist zulässig.
- (5.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2.) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter/in.
- (3.) Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Protokollführer.
- (4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der der/die Versammlungsleiter/in.
- (5.) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung für jeweilige Versammlung.
- (7.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (8.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9.) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (10.) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (12.) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
die Namen und Anzahl der erschienenen Mitglieder als Anlage,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2.) Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3.) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4.) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2.) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Briefwahl und Stellvertretung sind unzulässig. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen durchzuführen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Verfahren vorsieht.

§ 16 Änderungsvollmacht

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, Satzungsänderungen, die sich durch Auflagen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden formaler Art ergeben, einzelvertretungs-berechtigt zu beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3.) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Stiftung Leben und Arbeiten,
Am Mühlenberg 24,
28870 Ottersberg,
die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: August 2011